

§ 1 – Name und Sitz

~~Bestellung des Schulvereins~~ Heideschule Buchholz e.V.

§ 2 – Zweck

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unterrichts und der Erziehung der Schuljugend dienen. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere neuzzeitliche Reformbestrebungen Rechnung tragen. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgenäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
- *Mitgliedsbeiträge*

3.
S1

卷之三

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Besitzungen unterstützen will, also nur juristische Personen. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

卷之三

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch
Anstritt aus dem Verein

Der Austritt ist nur durch Kündigung zum Ende des Schuljahres möglich. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich in den ersten vier Monaten des Schuljahres fällig. Das Beitragsjahr ist das Schuljahr.

Die Satzung vom 11. November 1993 wurde am 30. Juni 1994 in das Vereinsregister VR 1189 eingetragen.

21250 Tostedt, 30. Juni 1994

HEIDE
SCHULE

HEIDE
SCHULE

§ 7 – Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.
Dieser besteht aus folgenden Personen:

Erster Vorsitzender	Rechnungsführer	1. Beisitzer
Zweiter Vorsitzender	1 Mitglied der Lehrerschaft	2. Beisitzer
Schriftführer		

Wobei einer Kandidatur eines Mitgliedes des Schülerterrates der Vorrang zu gewähren ist. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste Vorsitzende und der Rechnungsführer, die beide gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der Vorstand kann jedoch zur Durchführung der lautenden Geschäfte, inkl. Bankverkehr, einem Vorstandsmitglied Vollmacht erteilen. Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung gewählt. Der bisherige Vorstand

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsprüfung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel des Geschäftsjahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Anträge betriffts Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 – Kestgeider

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie im Falle des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Heideschule mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 – Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt anzulegen.
Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.